



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim

Besuch vom 28. November 2019

Az.: 234-RP/I/19

Inhalt

| | | |
|-------------|---|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Absonderung | 3 |
| 1 | Ausstattung der Beobachtungsräume | 3 |
| 2 | Beleuchtung..... | 3 |
| II | Abstandsgebot..... | 4 |
| 1 | Bauliche Gegebenheiten..... | 4 |
| 2 | Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft | 4 |
| III | Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen | 5 |
| IV | Gepäck..... | 5 |
| V | Psychologische und psychiatrische Betreuung..... | 5 |
| VI | Verpflegung..... | 6 |
| VII | Vertraulichkeit der Telefongespräche..... | 6 |
| VIII | Waffen..... | 6 |
| D | Weiteres Vorgehen..... | 7 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 28. November 2019 die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim. Diese verfügt aktuell über eine Belegungsfähigkeit von 40 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit fünf Frauen und 33 Männern belegt. Die Einrichtung verfügt über Einzelhafträume und über Gemeinschaftshafträume. In Letzteren können bei Bedarf zwei Personen untergebracht werden.

Die Nationale Stelle hat die Einrichtung erstmals am 5. Dezember 2013 besucht.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag beim Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz an. Sie traf um 14:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie jeweils den geschlossenen und offenen Flur für Frauen und Männer, Sanitäreinrichtungen, einen Beobachtungsraum, Gemeinschaftsräume und einen Gebetsraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einer Vertreterin des Personalrats, medizinischem Personal und mehreren ausreisepflichtigen Personen.

Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim hat seit dem Besuch der Nationalen Stelle am 25. Februar 2013 die Unterbringung von Frauen neu organisiert. Um die Isolierung weiblicher Abschiebehäftlinge zu vermeiden, kooperiert Rheinland-Pfalz mittlerweile mit anderen Bundesländern und ermöglicht auf diese Weise eine gemeinsame Unterbringung mit weiblichen Ausreisepflichtigen aus Hessen, dem Saarland und aus Thüringen. Auch die Garantie des vertraulichen Schriftverkehrs mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nunmehr gewährleistet.

Darüber hinaus wird den Ausreisepflichtigen der Zugang, unter anderem zu Informationen über den Tagesablauf und zu Kontaktdaten der Beschwerdestellen und Seelsorger, durch Aushänge in mehreren Sprachen und mit Piktogrammen erleichtert. Merkblätter werden zum Teil in 21 Sprachen übersetzt.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Einrichtung keine Fixierungen durchführt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

1 Ausstattung der Beobachtungsräume

Der besichtigte Beobachtungsraum war lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Ein Tisch mit Stuhl, beispielsweise zum Einnehmen von Mahlzeiten, fehlte. Der Tageslichtzugang wurde aufgrund der kleinen Fenstergröße gemindert. Durch die Höhe des Fensters war auch die Sicht nach Draußen nicht möglich.

Darüber hinaus entstand der Eindruck, dass den Personen, die sich in Absonderung befinden, nicht ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden. Zudem kann die Absonderung mit anderen Einschränkungen einhergehen.

Es wird empfohlen, für den Fall der Notwendigkeit einer Absonderung, ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Auch isolierten Personen soll eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bieten sich beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel oder sogenannte herausfordernde Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen.

2 Beleuchtung

In den Beobachtungsräumen besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie den betroffenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht. Das Licht kann nur von außen ein- oder ausgeschaltet werden.

Es wird empfohlen, alle zur Absonderung genutzten Räume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

II Abstandsgebot

1 Bauliche Gegebenheiten

Bei dem Rundgang vor Ort fielen die umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen wie Gitter vor den Fenstern und Kameras auf. Zudem ist die Einrichtung von hohen Zäunen mit Stacheldraht umgeben.

Sicherungsmaßnahmen dieses Ausmaßes sind aus Sicht der Nationalen Stelle nicht verhältnismäßig.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union soll die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die strafvollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben.¹ „Männern, Frauen und Kindern, die auf ihre Abschiebung warten, (...) den Anschein von Straftätern zu geben, (...) indem sie wie solche behandelt werden“, verletze für sich genommen die Menschenwürde.²

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sollen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden.

2 Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft

Rheinland-Pfalz verfügt über kein spezielles Gesetz für den Vollzug von Abschiebungshaft. Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes RP wird die Abschiebungshaft grundsätzlich in einer speziellen Einrichtung vollzogen. Mit Einschränkungen werden hier nach Abs. 2 die Regelungen des Bundesstrafvollzugsgesetzes angewandt. Es ist jedoch vorgesehen, dass „den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen [...] nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden [dürfen]“. „Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft“ und die „besonderen Verhältnisse der Abschiebungshafteinrichtung“ sollen berücksichtigt werden. Die Nationale Stelle begrüßt, dass hier ein Unterschied zwischen Strafhaft und Abschiebungshaft vorgesehen ist.

Nur eine spezielle Rechtsgrundlage, die den Vollzug, sowie die Ausgestaltung und Durchführung der Abschiebungshaft dezidiert regelt, würde es jedoch ermöglichen, die Klarheit der Rechtsgrundlagen auch im Interesse der Inhaftierten zu gewährleisten und hierbei den Abstand zur Strafhaft deutlich umzusetzen. Zudem erfordert die Schwere der möglichen Eingriffsmaßnahmen (beispielsweise Unterbringung im Beobachtungsraum) auch im Rahmen des Vollzugs der Abschiebungshaft eine spezielle rechtliche Grundlage, die vom Landesgesetzgeber zu schaffen ist. Diese könnte ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz sein.³

¹ EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az: C-473/13 und C-574/13.

² Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30.04.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-574/13 sowie in der Rechtssache C-474/13, Rn. 99. Dieser machte deutlich, dass die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Migrantinnen und Migranten es erforderlich mache, dass die Bedingungen der Abschiebungshaft sich wesentlich vom Vollzug einer Strafe unterscheiden (Ebd., Rn. 94).

³ Siehe beispielsweise AbschlVG Brandenburg; AHaftVollzG BW; AHaftVollzG NRW; AHaftVollzG SH.

Da sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhaft unterscheiden sollen, soll für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen werden.

III Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Nach Mitteilung vor Ort wird die Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen zentral erfasst. Allerdings gibt es keine regelmäßige Auswertung besonderer Vorkommnisse. Die Nationale Stelle möchte dies zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass eine ausführliche separate Dokumentation und deren regelmäßige Auswertung präventive Wirkung entfalten kann, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen kann. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen und der gescheiterten milderer Mittel dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Die Nationale Stelle empfiehlt eine regelmäßige und detaillierte Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen.

IV Gepäck

Die Bediensteten vor Ort berichteten der Besuchsdelegation, dass es immer wieder vorkomme, dass abzuschiebende Personen von der Polizei ohne ihr Gepäck zugeführt werden, da sie beispielsweise auf der Straße aufgegriffen werden und ihnen keine Gelegenheit zum Packen persönlicher Gegenstände gegeben wird. Die Einrichtung wirkt in solchen Fällen darauf hin, dass die Übergabe des Gepäcks vor der Abschiebungsmaßnahme geschieht. Dies wird begrüßt. Eine zeitnahe Nachlieferung des Gepäcks liegt allerdings in der Verantwortung der zuständigen Ausländerbehörden und soll dementsprechend unmittelbar von diesen organisiert und durchgeführt werden.

Die Inhaftierung und die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen nicht zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen.

Dementsprechend sollen die zuständigen Beamtinnen und Beamten den abzuschiebenden Personen grundsätzlich die Möglichkeit geben, persönliche Gegenstände zu packen. Diese sollen der Einrichtung im Rahmen der Zuführung übergeben werden. Sollte dies in einem begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, soll die zuständige Behörde dafür Sorge tragen, dass das Gepäck zeitnah nachgeliefert wird. Dies muss spätestens zum Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme geschehen sein.

Jeder abzuschiebenden Person soll es ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, soll das Gepäck zeitnah nachgeliefert werden.

V Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Einrichtung verfügt weiterhin über keinen eigenen psychologischen Dienst. Es wurde eine Vertragspsychologin eingestellt, die die sich in Gewahrsam befindenden Personen zwei Stunden in der Woche betreut.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies bei einer möglichen Belegung mit 40 Personen nicht ausreichend.

Da Gefangene in Abschiebungshaft vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf an psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch. Andere Einrichtungen, wie beispielsweise die Abschiebungshafteinrichtung Erding in Bayern, verfügen aus diesem Grund über einen eigenen psychologischen Fachdienst.

Es wird empfohlen, eine Psychologenstelle einzurichten. In jedem Fall soll das Angebot psychologischer Betreuung deutlich erweitert werden.

VI Verpflegung

Den Personen in Abschiebehaft werden eingeschweißte und fertig portionierte Mahlzeiten ausgeteilt. Laut Aussage der betroffenen Personen reiche die Portion des Öfteren nicht aus, um satt zu werden. Einen Nachschlag erhalten sie lediglich nach ärztlicher Anweisung.

Es wird empfohlen, den betroffenen Personen ausreichend Verpflegung zur Verfügung zu stellen und ihnen auf Wunsch einen Nachschlag zu gewähren.

VII Vertraulichkeit der Telefongespräche

Die Abzuschiebenden erhalten Telefonkarten, um notwendige Telefonate zu führen und um ihre Kontakte nach außen zu pflegen. Die Telefone befinden sich allerdings ohne Abschirmung im Aufenthaltsbereich. Da sich andere Abzuschiebende und Wachpersonal auf den Gängen befinden können, ist es nicht möglich, vertrauliche Telefonate zu führen.

Den betroffenen Personen ist Gelegenheit zu geben, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten – was auch zur Vermeidung und zum Abbau von Stress und von Spannungen führen kann⁴ – und vertrauliche Gespräche ohne das Beisein von Bediensteten zu führen. Zu diesem Zweck sind andere Einrichtungen, wie beispielsweise die Abschiebungshafteinrichtung Erding in Bayern, mit Haftraumtelefonie ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, durch geeignete Vorkehrungen die Vertraulichkeit von Telefongesprächen zu gewährleisten.

VIII Waffen

Aus der eingesehenen Dokumentation geht hervor, dass es in der Einrichtung zum Einsatz von Pfefferspray kam.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher unterlassen werden.

⁴ CPT/Inf (2016) 35, Ziff. 23.

📌 Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 3. Juli 2020